

Gesetzliche Verordnung für nachhaltiges Investieren

Quelle: Verordnung (EU) 2019/2088



AUFGABE

Lest den Text und unterstreicht die wichtigsten Informationen als Vorbereitung für das Beratungsgespräch.

Artikel 8 (Hellgrüne Fonds)

Ziele und Merkmale:

Finanzprodukte nach Artikel 8 bewerben ökologische oder soziale Merkmale, ohne notwendigerweise ein explizites nachhaltiges Investitionsziel zu verfolgen. Diese Produkte fördern bestimmte Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien (ESG), müssen aber nicht ausschließlich in nachhaltige Investitionen investieren.

Offenlegungspflichten:

Anbieter*innen müssen Informationen bereitstellen, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale in die Anlageentscheidung einbezogen werden. Es müssen Angaben zur Methodik und zur Überwachung der Einhaltung dieser Merkmale gemacht werden.

Artikel 9 (Dunkelgrüne Fonds)

Ziele und Merkmale:

Finanzprodukte nach Artikel 9 haben ein explizites nachhaltiges Investitionsziel. Diese Produkte zielen darauf ab, positive messbare ökologische oder soziale Wirkungen zu erzielen. Diese Produkte investieren ausschließlich in Anlagen, die nachhaltige Ziele verfolgen und müssen strenge Kriterien erfüllen. Offenlegungspflichten:

Anbieter*innen müssen detaillierte Informationen über die nachhaltigen Investitionsziele und die Methoden zur Erreichung dieser Ziele bereitstellen. Es müssen klare, messbare Kriterien und regelmäßige Berichte über die Erreichung der nachhaltigen Ziele veröffentlicht werden.

Zusammenfassung der Unterschiede:

- Zielsetzung: **Artikel 8** - Produkte bewerben ökologische oder soziale Merkmale, **Artikel 9** - Produkte verfolgen explizit nachhaltige Investitionsziele.
- Umfang der Nachhaltigkeit: **Artikel 8** - Produkte integrieren ESG-Kriterien, aber nicht ausschließlich. **Artikel 9** - Produkte investieren vollständig in nachhaltige Anlagen.
- Transparenz und Berichterstattung: **Artikel 9** - Produkte unterliegen strengeren Offenlegungspflichten und müssen detaillierte, überprüfbare Nachhaltigkeitsziele und -berichte vorlegen.

Die Unterscheidung zwischen **Artikel 8** und **Artikel 9** soll Anleger*innen helfen, besser zu verstehen, wie nachhaltig ein Finanzprodukt ist und welche Art von Nachhaltigkeit es verfolgt. **Unabhängige Überprüfungen haben jedoch gezeigt, dass diese Kategorisierung nicht immer der Realität entspricht.**